

„Wir hoffen auf eine rege Beteiligung an der Umfrage zur 16. AMG-Novelle“

Bericht aus dem BMEL

Dietrich Rassow

Anlässlich der Herbst-Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer (BTK) am 12.09.2018 in Dresden berichtete Dr. Dietrich Rassow (Abb. 1) über die aktuell im Veterinärbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bearbeiteten Themen. Es gilt das gesprochene Wort. Seit der Frühjahr-Delegiertenversammlung im März 2018 wurden im Veterinärbereich des BMEL folgende organisatorische und personelle Änderungen vorgenommen: Die Leitung des Referats 323 „Tierseuchen – EU-Handel, Inter-



Abb. 1: Ministerialrat Dr. Dietrich Rassow bei seinem Bericht.

nationale Fragen, Krisenzentrum“ hat ab dem 16.04.2018 Dr. Dietrich Rassow übernommen. [Anmerkung: Dr. Rassow wurde mit Wirkung vom 31.10.2018 zum Leiter der Unterabteilung 32 „Tiergesundheit, Tierschutz“ bestellt.] Mit Wirkung vom 01.09.2018 wurde die Stabsstelle „Tierwohllabel“ sowie die Arbeitseinheit 033 „Bilaterale Veterinärzusammenarbeit mit Drittstaaten“ aufgelöst. Das Referat 331 „Veterinärangelegenheiten beim Export“ wurde als Referat 324 in die Unterabteilung 32 eingegliedert.

Aktuell werden im Veterinärbereich folgende Themen schwerpunktmäßig bearbeitet:

Tierschutz

Staatliches Tierwohlkennzeichen

Die Arbeiten zur Schaffung eines staatlichen Tierwohlkennzeichens schreiten voran. Mit dem

Kennzeichen werden Verbraucher die Möglichkeit erhalten, Produkte zu erkennen, bei deren Produktion höhere als die gesetzlich vorgegebene Tierschutz-Mindeststandards eingehalten wurden. Der Gesetzesentwurf hat die Verbände- und Länderbeteiligung durchlaufen und soll jetzt in überarbeiteter Form in Brüssel notifiziert werden. Parallel dazu werden die Erörterungen der einzuhaltenden Anforderungen weitergeführt, hier war auch ein Vertreter der BTK beteiligt. Diese Anforderungen werden dann in einer Verordnung verbindlich geregelt. Das Kennzeichen soll dreistufig sein, wobei alle Stufen eindeutig über dem gesetzlichen Mindeststandard liegende Anforderungen beinhalten. Im besten Fall wird durch das Kennzeichen eine Win-win-Situation geschaffen: Die Verbraucher erhalten eine Wahl, den Landwirten erschließen sich neue Vermarktungsoptionen und der Tierschutz wird gesteigert.

Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration

Die Koalitionsparteien haben sich darauf verständigt, das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration noch in diesem Jahr um 2 Jahre zu verschieben. Zur Umsetzung der Vereinbarung bedarf es einer Änderung des Tierschutzgesetzes, die im Dezember in Kraft treten muss. Dies ist durch eine Fraktionsinitiative möglich.

Das BMEL begrüßt, dass die Koalitionsfraktionen sich darauf geeinigt haben, die Übergangsfrist zu verlängern. Dabei ist der Tierschutz dem BMEL ein sehr wichtiges Anliegen, für das sich das Bundesministerium auch künftig mit Nachdruck einsetzen wird. Das BMEL setzt daher alles daran, alle Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration weiterzuentwickeln, insbesondere im Hinblick auf ihre Praxisgerechtigkeit. Deshalb wird das BMEL eine Verordnung auf den Weg bringen, mit der es den Landwirten ermöglicht wird, die Isofluran-Betäubung durchzuführen. Dafür müssen die Landwirte einen Nachweis erbringen, dass sie sachkundig mit dem Betäubungsgerät und dem Narkosegas umgehen können. Eine Eröffnung dieser sog. Isoflurannarkose zur Anwendung durch den Landwirt würde einschließlich der erforderlichen Schulungsmaßnahmen aber noch ca. gut 2 Jahre in Anspruch nehmen.

Langstreckentransporte während extremer Wetterlagen

Während der heißen Sommermonate wurden die Langstreckentransporte von Rindern zu Recht wieder thematisiert. Das BMEL hat die Wirtschaft und die für den Vollzug zuständigen Länder darauf aufmerksam gemacht, dass Transporte nicht erfolgen dürfen, wenn davon auszugehen ist, dass eine Temperatur von 30 °C überschritten wird. Wir werden nun auswerten, bei welchen Transporten, die über die bulgarisch-türkische Grenze gegangen sind, dies der Fall war und werden gemeinsam mit den Ländern prüfen, warum diese Transporte genehmigt wurden.

Tiergesundheit

Auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts werden derzeit folgende Rechtsetzungsvorhaben beraten:

Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes

Die Erfahrungen mit der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen in der Tschechischen Republik haben gezeigt, dass für eine erfolgreiche Bekämpfung der ASP das bisher vorhandene Instrumentarium, insbesondere die Ermächtigungsgrundlagen im Tiergesundheitsgesetz, nicht weitgehend genug ist. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Umzäunung eines von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Gebietes, ein Ernteverbot zur Vermeidung einer Auswanderung von Wildschweinen oder eine vermehrte Fallwildsuche anzuordnen, um die Infektionsmöglichkeiten gesunder Wildschweine zu minimieren.

Außerdem wird das Bundesjagdgesetz geändert. Damit wird klargestellt, dass die Länder von dem normierten Schutz in Setz- und Brutzeiten auch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung Ausnahmen bestimmen können. Mit einer Beschlussfassung des Änderungsgesetzes ist am 19.10.2018 (2. Lesung Bundesrat) zu rechnen. [Anmerkung: Der Deutsche Bundestag hat in 2. und 3. Lesung am 27.09.2018 den Gesetzesentwurf auf der Grundlage der Änderungsvorschläge der Fraktionen beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 19.10.2018 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.]

men. Der Titel des Gesetzes lautet nunmehr „Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt am 20.11.2018, S. 1 850 verkündet; es ist am 21.11.2018 in Kraft getreten.]

Erste Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung

Die Bedrohung des Schweine-sektors durch die ASP ist nach wie vor hoch. Dies wird auch dadurch deutlich, dass jüngst ASP bei Wildschweinen in einem weiteren Mitgliedstaat, nämlich in Belgien, festgestellt worden ist (Abb. 2). Vor dem Hintergrund der Bedrohungslage wurden die Ermächtigungsgrundlagen im Tiergesundheitsgesetz – wie bereits erwähnt – erweitert. Von diesen soll mit der Änderung der Schweinepest-Verordnung Gebrauch gemacht werden, um im Ereignisfall das erforderliche Bekämpfungsinstrumentarium, insbesondere beim Auftreten der ASP bei Wildschweinen, zur Verfügung zu haben.

Darüber hinaus werden sich die EU-rechtlichen Grundlagen der Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen ändern. Der Durchführungsbeschluss 2014/709/EU,¹ mit dem die Kommission bestimmte tierseuchenrechtliche Maßnahmen für die von ASP betroffenen Mitgliedstaaten erlassen hat und die im nationalen Recht umgesetzt worden sind, soll abgelöst werden. Da die Kommission bislang jedoch noch keinen entsprechenden Vorschlag vorgelegt hat, wurde ein Entwurf der Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung erstellt, der, basierend auf den neuen Ermächtigungsnormen des Tiergesundheitsgesetzes, die zuständigen Behörden in die Lage versetzen soll, weitergehende Bekämpfungsmaßnahmen anordnen zu können. Die Verordnung wurde dem Bundestag für seine Sitzung am 14.12.2018 zugeleitet, um so eine Verkündung und ein Inkrafttreten noch in diesem Jahr zu gewährleisten.

Erste Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung

Über die Änderung der Viehverkehrsverordnung wurde bereits im März informiert. Im Wesentlichen erfolgt hier eine Anpassung an das seit dem 01.01.2016 geltende EU-Recht zur Kennzeichnung von Equiden² (verpflichtende Anga-

ben im Equidenpass, Festlegung der Frist zur Antragstellung auf Ausstellung eines Equidenpasses, Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommenen alternativen Kennzeichnung bei der Übernahme von Einhufern). Darüber hinaus wird für die **Anzeige von Veranstaltungen**, wie Viehmärkte, neben der Schriftform auch das elektronische Verfahren ermöglicht, womit dem Projekt „Digitale Erklärung“ (Normenscreening) Rechnung getragen wird. Der Verordnungsentwurf konnte, bedingt durch die umfangreichen Aktivitäten in Sachen ASP noch nicht abschließend rechtsförmlich geprüft werden.

Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Auch über die Änderung der Geflügelpest-Verordnung wurde in der Frühjahrs-Delegiertenversammlung berichtet. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Änderungen: Die

nung eröffnet außerdem die Möglichkeit, bei einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Aufstallung zur Vermeidung des Kontaktes mit Wildvögeln, Netze zu verwenden. Weiterhin wird für die zuständige Behörde die Befugnis geschaffen, in Zeiten erhöhter Seuchengefahr den „mobilen Geflügelhandel“ von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen (Untersuchung, tierärztliche Bescheinigung). Zudem werden die den Sperrbezirk bzw. das Beobachtungsgebiet betreffenden Aufhebungsuntersuchungen modifiziert.

Außerdem wird im Falle der Versendung von Geflügel aus Restriktionszonen in einen Bestand im sonstigen Inland die zuständige Behörde des Herkunftsbestands verpflichtet, die zuständige Behörde des Bestimmungsbestands über die Versendung zu unterrichten. Schließlich erfolgt auch hier die Klarstellung in Bezug auf die Desinfektion von Flugzeugen im Seuchenfall. Die Änderungsverordnung wird in der

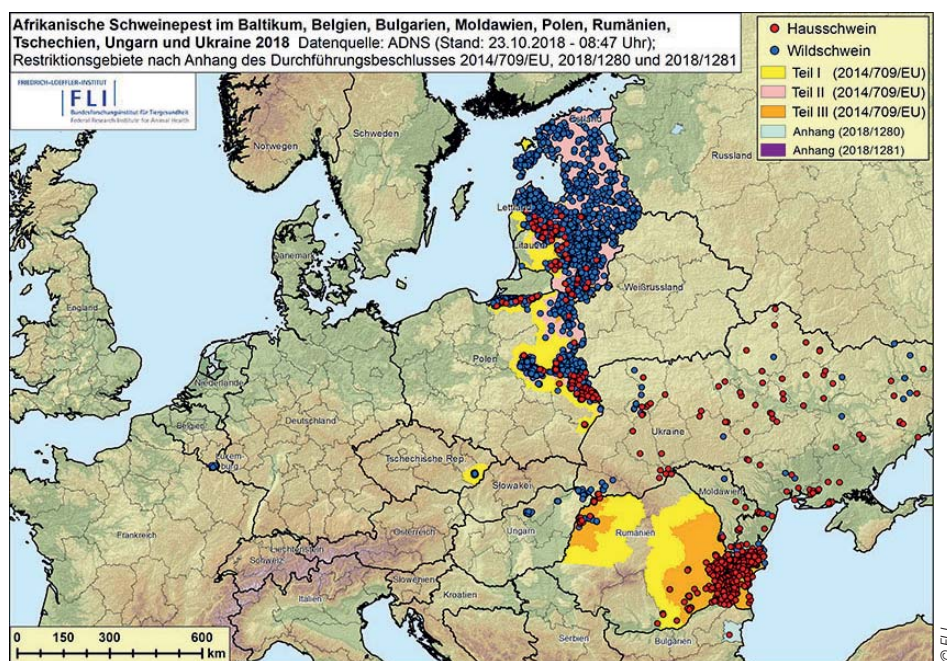


Abb. 2: Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (Stand: 23.10.2018)

Regelungen der als Dringlichkeitsverordnung erlassenen „Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen“ vom 18.11.2016 werden insoweit in die Geflügelpest-Verordnung übernommen, als für die zuständige Behörde eine Anordnungsbefugnis geschaffen wird, für kleinere Geflügelhaltungen Biosicherheitsmaßnahmen anordnen zu können.

Weiterhin werden die Verbringungsregelungen aus Restriktionsgebieten im Hinblick auf Puten angepasst. So soll u. a. zukünftig auch für Puten haltende Betriebe die Möglichkeit eröffnet werden, unter bestimmten Voraussetzungen Puten aus einem Bestand im Sperrbezirk in einen anderen Bestand im Inland verbringen zu können. Tauben, die für die Verbreitung der Geflügelpest nur eine untergeordnete Rolle spielen, sollen aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. Die Verord-

Sitzung des Bundesrates am 21.09.2018 beraten werden und soll dann kurzfristig in Kraft treten. [Anmerkung: Die Verordnung vom 13.10.2018 wurde zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 35 auf der Seite 1655 verkündet.]

Einzelne Tierseuchen Afrikanische Schweinepest

Situation in Belgien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Rumänien und der Tschechischen Republik und ergriffene Maßnahmen

Die neben den nach Gemeinschaftsrecht ergriffenen Maßnahmen, wie die laufende Anpassung der Restriktionsgebiete an die epidemiologische Lage sowie die Implementierung insbesondere von Biosicherheitsmaßnahmen, vorzeitiger Schlachtung und Nicht-

¹ Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 09.10.2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63)

² Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17.02.2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) (ABl. L 59 vom 03.03.2015, S. 1)

Wiederbelegung der Ställe für einen nach landesrechtlichen Vorgaben festgelegten Zeitraum, haben in den baltischen Staaten und insbesondere in bestimmten Regionen Polens nicht zu einer „zufriedenstellenden“ Lage geführt. Während in **Estland** im Jahr 2018 (Stand: 09.10.2018) keine neuen Ausbrüche in Hausschweinebeständen aufgetreten sind, verzeichnen in 2018 alle anderen von ASP bei Hausschweinen betroffenen EU-Mitgliedstaaten neue Fälle. **Ungarn und Tschechien** sind ausschließlich von ASP-Fällen bei Wildschweinen betroffen, wobei in Tschechien seit April 2018 keine neuen Fälle festgestellt wurden (Stand: 09.10.2018). Das am 26.06.2017 in Tschechien begonnene Seuchengeschehen bei Wildschweinen konnte durch umfassende Maßnahmen, wie dem verstärkten Abschuss des Schwarzwildes, in der Ursprungsregion gehalten werden; ein Übergreifen auf Hausschweine konnte verhindert werden. Mit dem „Final Report“ vom 08.10.2018 hat Tschechien die ASP gegenüber der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) als erloschen erklärt.

Am 13.09.2018 wurde bei tot aufgefundenen Wildschweinen in der **belgischen** Provinz Luxemburg im Dreiländereck Frankreich, Luxemburg, Belgien etwa 60 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt, ASP festgestellt. Im daraufhin eingerichteten infizierten Gebiet wurden 167 Kadaver von Wildschweinen auf ASP untersucht, wovon 79 positiv waren. Weitere 16 Proben von Wildschweinkadavern sind noch in Abklärung (Stand: 12.10.2018).

Die Ursache für die Einschleppung des Erregers nach Belgien ist unklar. Die unsachgemäße Entsorgung von Lebensmittelabfällen an einer nahe gelegenen Autobahn wurde von Belgien als wahrscheinlichste Ursache definiert; nicht auszuschließen ist aber auch eine Einschleppung über Aktivitäten auf einem nahe gelegenen Militärgelände mit Kontakt zu von ASP betroffenen Staaten.

In **Polen** wurden im Jahr 2018 bisher 109 Ausbrüche bei Hausschweinen festgestellt. Dies bedeutet einen Anstieg seit der letzten Berichterstattung (01.03.2018) um 105 Fälle.

Nach Ausbrüchen in **Rumänien** im Sommer 2017 in zwei Kleinstbeständen, ist es im Jahr 2018 zu 998 ASP-Ausbrüchen in rumänischen Hausschweinebeständen gekommen (Stand: 09.10.2018). Das illegale Mitbringen von Schweinefleisch aus der Ukraine wurde im Rahmen der epidemiologischen Untersuchungen als wahrscheinliche Eintragsursache identifiziert. Die Tierseuche hat sich innerhalb kürzester Zeit massiv in der Hausschweinepopulation ausgebreitet. Im Juni und Juli 2018 wurden Ausbrüche der ASP auch in großen kommerziellen Hausschweinebeständen bestätigt. Insgesamt wurden mehr als 49 000 Hausschweine im Zuge des ASP-Geschehens in Rumänien getötet. ASP-Fälle bei Wildschweinen wurden in Rumänien erstmalig 2018 erkannt. Die Bekämpfung der

ASP bei Wildschweinen stellt sich insbesondere im Donaudelta aufgrund der natürlichen Gegebenheiten als sehr schwierig dar. Insgesamt sind acht rumänische Landkreise von ASP bei Haus- und Wildschweinen betroffen.

Der erste und bisher einzige Fall von ASP in **Bulgarien** wurde am 31.08.2018 in einer Kleinhaltung mit sieben Mastschweinen in einer Region im Osten Bulgariens bestätigt. Die Eintragsursache konnte bisher nicht ermittelt werden.

	Hausschweine			Wildschweine		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Estland	6	3	0	1052	637	198
Lettland	3	8	10	865	947	567
Litauen	19	30	50	303	1328	1272
Polen	20	81	109	80	741	1994
Rumänien	0	2	1021	0	0	68
Tschechien	0	0	0	0	202	28
Ungarn	0	0	0	0	0	36
Bulgarien	0	0	1	0	0	0
Belgien	0	0	0	0	0	39
Ukraine	x	124	91	x	37	36

Tab. 1: Anzahl der ASP-Ausbrüche im Baltikum, Polen, Rumänien, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Belgien und Ukraine in 2016, 2017, 2018.

Trotz aller Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen ist die Anzahl der ASP-Fälle bei Wildschweinen in Lettland, Litauen und Polen weiter angestiegen bzw. in Rumänien und Ungarn im Jahr 2018 erstmalig aufgetreten. In Ungarn sind drei Landkreise von der ASP betroffen, einer davon liegt im Grenzgebiet zur Ukraine. In Polen hat sich die ASP in Richtung Westen bewegt und grassiert nun auch in der Wildschweinepopulation um Warschau. Nur in Estland war 2016 ein Rückgang von 1052 Fällen, 2017 auf 637 und 2018 auf 198 Fälle in zu verzeichnen (**Übersicht s. Tab. 1**).

Auch Russland, Moldawien und die Ukraine melden nach wie vor Fälle bei Wildschweinen und Ausbrüche bei Hausschweinen.

Am 03.08.2018 wurde der erste ASP-Ausbruch bei Hausschweinen in **China** festgestellt. Bis zum 16.10.2018 hat das chinesische Landwirtschaftsministerium (MARA) insgesamt 36 ASP-Ausbrüche in neun Provinzen im Osten Chinas dem OIE gemeldet. Die Einschleppungsursache ist noch unbekannt, soll aber nicht in Zusammenhang mit der (legalen) Einfuhr von Schweinefleisch aus dem Ausland stehen. Regionale Maßnahmen, u. a. Transportverbote, zusätzliche Desinfektion in Betrieben, Erhitzen von Speiseabfällen in Kantinen und Restaurants, wurden ergriffen sowie die Tötung aller im Bestand befindlichen Tiere angeordnet.

In Deutschland ergriffene Maßnahmen

Das FLI stuft die Gefahr der Einschleppung der ASP in der Wildschweinepopulation nach wie vor als hoch ein, weil die illegale Verbringung und Entsorgung von kontaminiertem Schweinefleisch und -erzeugnissen entlang des Fernstraßennetzes durch Fahrzeuge und Personen ein ernst zu nehmendes Risiko für die geografische Ausbreitung der ASP nach Deutschland darstellt. Im Sommer 2017 wurde vor dem Hin-

tergrund des erstmaligen Auftretens der ASP bei Wildschweinen in Tschechien die bereits in den Jahren 2014 bis 2016 durchgeführte Plakataktion auf den Park- und Rastplätzen entlang von Ost nach West führenden Autobahnen intensiviert. Das Bundesamt für Güterverkehr hatte an alle Lkw-Fahrer, die kontrolliert wurden, Handzettel ausgegeben. Auch die Information osteuropäischer Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wurde mithilfe von Behörden, Verbänden und Wirtschaftsbeteiligten ausgeweitet.

Im Jahr 2018 wurde die Aufklärungskampagne durch folgende Maßnahmen ergänzt:

- Auslegen von ASP-Info-Flyern in mehreren Sprachen in Zügen der Deutschen Bahn, die zwischen Deutschland und Osteuropa verkehren,
- Informationen auf den Webseiten des BMEL und des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) sowie Pressemitteilungen,
- Fachpublikation „Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können“ als Beilage in landwirtschaftlichen Zeitschriften,
- Stallposter „Schutz vor Tierseuchen im Stall“,
- Fachpublikation „Afrikanische Schweinepest – Vorsicht bei Jagdreisen“ als Beilage in Fachzeitschriften,
- Verteilung von ASP-Info-Flyern in mehreren Sprachen durch Jagdschulen und Jagdreiseveranstalter sowie

Quelle: ADNS (Stand: 16.10.2018)

– Informationen in den sozialen Medien (Twitter, Facebook).

Die am 09.11.2016 in Kraft getretene Schweinepest-Monitoring-Verordnung verpflichtet zu einer Untersuchung aller tot gefundenen oder erlegten Wildschweine mit pathologisch-anatomischen Veränderungen auf ASP. Das verbessert langfristig die Möglichkeiten zur frühzeitigen Erkennung einer ASP-Einschleppung und liefert Daten, um die Seuchenfreiheit zu dokumentieren. Berichtspflicht ist jeweils der 30.03. des Folgejahres.

Unabhängig davon wurden zwischen 2014 und 2018 (Stand 30.03.2018) etwa 35000 Wildschweine auf ASP untersucht, wobei allerdings Daten einiger Flächenländer fehlen.

Geflügelpest in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten

Am 01.09.2018 wurde Geflügelpest (Aviäre Influenza – AI) der hochpathogenen Form (HP) H5N6 in einer Hobbyhaltung („gehaltene Vögel“) mit 113 Enten, 3 Gänsen und 17 Hühnern in Mecklenburg-Vorpommern (MV) amtlich festgestellt. Die Tiere des Betriebs wurden getötet und unschädlich beseitigt.

Deutschland meldete weiterhin im Jahr 2018 einen Ausbruch von HPAI H5N6 in einer nicht gewerblichen Haltung sowie drei Fälle von HPAI H5N6 bei Wildvögeln. Ein Ausbruch der niedrigpathogenen AI (LPAI) bei Geflügel wurde für Deutschland im Februar 2018 gemeldet.

In Bulgarien wurden zwischen Mai und Juli 2018 Ausbrüche von HPAI H5N8 an der Grenze zu Rumänien (Region Dobrich) in zwei Betrieben mit 21 000 Enten bzw. 138 000 Legehennen und einer nicht gewerblichen Haltung mit 62 Stück Geflügel gemeldet.

Bereits 21 Fälle von HPAI H5N6 bei Wildvögeln wurden 2018 im Vereinigten Königreich (England) festgestellt; einzelne Fälle wurden aus den Niederlanden (4), Irland (3), Schweden (10) und Dänemark (30) bekannt (Stand: ADNS – Animal Disease Notification System – 12.08.2018).

West-Nil-Fieber in Deutschland

Am 28.08.2018 wurde das West-Nil-Virus bei einem Bartkauz im Zoo Halle (Sachsen-Anhalt) durch das FLI nachgewiesen. Zuvor war die Tierseuche in Deutschland noch nicht aufgetreten. Das Virus ist Erreger der Krankheit „West-Nil-Fieber“. West-Nil-Fieber ist eine von Mücken übertragene, bei Vögeln und Pferden anzeigepflichtige Tierseuche mit zoonotischem Potenzial. Vögel zeigen in der Regel kaum klinische Erscheinungen; allerdings sind einige Vogelarten, z. B. Raben, sehr empfänglich und können starke zentralnervöse Störungen entwickeln; der Verlauf ist bei Pferden vergleichbar. Bei Menschen zeigen sich gewöhnlich grippeähnliche Symptome, teilweise verläuft die Erkrankung auch symptomlos. In schweren Fällen kann es jedoch auch zu fatalen Verlaufsformen kommen.

Infektionen mit dem West-Nil-Virus wurden zuletzt in Griechenland, Italien und Ungarn nachgewiesen (01.01. bis 29.08.2018: Griechenland 5, Italien 41, Ungarn 28 Primärfälle).

In Deutschland gab es bisher lediglich Antikörpernachweise bei Wild-/Zugvögeln. Antikörpernachweise stellen entsprechend der Falldefinitionen für anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten bei Vögeln keinen Ausbruch dar. Der Ursprung dieser Nachweise konnte nicht geklärt werden.

Veterinärangelegenheiten beim Export

Zu den Aufgaben des BMEL gehört es, neue **Veterinärzertifikate** mit Drittländern zu verhandeln, die bereits vorhandenen zu aktualisieren und die beim Handel im Veterinärbereich auftretenden Probleme zu lösen. Im Jahr 2018 wurden bisher 14 Veterinärzertifikate neu abgestimmt oder überarbeitet. Zudem hat das BMEL im Jahr 2018 sechs **Delegationen** eines ausländischen Veterinärdienstes empfangen und in Zusammenarbeit mit den Veterinärbehörden der Länder diese Inspektion erfolgreich organisiert und begleitet. Dabei handelte es sich um Delegationen aus China (zweimal – AI; Rinderserumalbumin), den Philippinen (Schweine-, Rind-, Geflügelfleisch), Thailand (Bruteier und Eintagsküken), Japan (AI, BSE, Regionalisierung) sowie Südkorea (AI).

Die deutsche Land- und Ernährungswirtschaft hat weiterhin ein großes Interesse an der Öffnung weiterer Exportmärkte in Drittländern. Derzeitige **Schwerpunktländer** zum Erhalt bestehender und zur Öffnung neuer Exportmärkte sind China, Südkorea, Mexiko, Japan und Brasilien.

Nach jahrelangen Verhandlungen ist es gelungen, dass **China** sein Einfuhrverbot aufgrund von AI gegenüber Deutschland aufgehoben hat. Die Verhandlungen zur Marköffnung für Geflügelgenetik und -fleisch können nun begonnen werden.

Im Gegensatz dazu sind die Verhandlungen zu einer möglichen Regionalisierung Deutschlands im Fall des Ausbruchs der ASP noch schwieriger geworden, nachdem China seit Anfang August ASP-Fälle auf seinem Territorium meldet.

Der Export von Schweinefleisch nach **Mexiko** ist im Juni 2018 erfolgreich angelaufen. Der mexikanische Veterinärdienst wird im Oktober 2018 weitere deutsche Betriebe für den Export von Schweinefleisch auditieren. Eine Delegation aus **Brasilien** wird im Oktober eine Inspektion in Deutschland zum Thema Rind- und Schweinefleisch durchführen.

Die Verhandlungen mit **Japan** zu den Themen Regionalisierung, Ausfuhr von wärmebehandeltem Schweinefleisch, Rindfleisch, Eintagsküken und Pferdesamen entwickeln sich positiv.

Zur Klärung noch offener Fragen hat im Juli 2018 eine Delegationsreise des zuständigen japanischen Ministeriums stattgefunden, die thematisch an den deutschen Besuch in Japan im März dieses Jahres anknüpfte und sehr zufriedenstellend verlaufen ist.

Verhandlungen zu den Themen Regionalisierung laufen derzeit auch mit der Republik **Korea**. Nach einer Reise nach Südkorea im März 2018 wurde eine koreanische Delegation im Juli 2018 zur Vorstellung der AI-Maßnahmen in Deutschland empfangen. Diese Informationsreise wurde von der koreanischen Delegation als sehr erfolgreich bewertet. Die Verhandlung zur AI-Regionalisierung wird im September auf EU-Ebene durch die Organisation eines EU-Korea-Seminars in Brüssel fortgesetzt.

In den Veterinärarbeitsgruppen Export beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurde an der Aktualisierung und Weiterentwicklung der Ausführungshinweise gearbeitet. Diese ergebnisorientierte und konstruktive Zusammenarbeit wird sehr geschätzt und bedarfsorientiert weitergeführt werden.

Tierarzneimittelrecht

Auslegung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken

Wie durch die Veröffentlichung der BTK im Internet und dem *Deutschen Tierärzteblatt* im September 2018 bereits bekannt, sind die Arbeiten der BTK zum Dokument „Erläuterungen zur TÄHAV“ im Juli 2018 abgeschlossen worden. Aus Sicht des BMEL kann dieses Dokument für praktizierende Tierärzte hilfreich sein, um die neuen Regelungen in der Praxis besser zu verstehen. Überwachungsbehörden und Tierärzteschaft sollten sich nach Auffassung des BMEL jetzt in den zuständigen Gremien und Arbeitsgruppen intensiv über die mit den neuen Regelungen gesammelten Erfahrungen austauschen.

Evaluierung der 16. AMG-Novelle, Stand der Arbeiten des Bundes

Die Arbeiten des Bundes zur Evaluierung der 16. AMG-Novelle sind im Gange. Nach einer entsprechenden Ausschreibung über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) berät und unterstützt dabei das Schweizer Unternehmen SAFOSO seit Mai 2018 das BMEL. Um auch die Erfahrungen der Tierärzte und Landwirte in die Evaluierung einfließen lassen zu können, gehört eine entsprechende Befragung zum Auftrag von SAFOSO. Die Ergebnisse der Befragung werden voraussichtlich im Januar 2019 im Rahmen eines geschlossenen Workshops mit den Befragten erörtert werden. Wir hoffen auf rege Teilnahme, um ein möglichst repräsentatives Meinungsbild der Betrof-

fenen in die Evaluierung einfließen lassen zu können.

Über die Befragung hinaus berät SAFOSO das BMEL, BVL und Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bei der Auswertung aller zusammengetragenen Informationen und bei der eigentlichen Erstellung des Evaluierungsberichtes.

BfR und BVL arbeiten intensiv an den Auswertungen der Daten aus den Monitoringsystemen zu Antibiotikaabgabemengen und Antibiotikaresistenzen sowie der Antibiotika-Datenbank (TAM) in HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere). Erster Arbeitsschritt bei den HIT-Daten ist eine aufwendige Plausibilitätsprüfung. Im Zuge der Auswertung soll u. a. die Verteilung der Therapiehäufigkeiten über die Zeit unter verschiedenen Detailaspekten dargestellt werden. Auch die Entwicklung der angewendeten Mengen, insbesondere bei den sog. „highest priority“-Antibiotika, soll betrachtet werden.

Revision des Europäischen Tierarzneimittelrechts

Vorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel sowie für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Arzneifuttermittel

Die derzeit vorliegenden finalen Kompromisstexte zum EU-Verordnungsvorschlag über Tierarzneimittel und zum Vorschlag über Arzneifuttermittel, auf die sich die bulgarische Präsidentschaft mit der Verhandlungsdelegation des Europäischen Parlaments im Juni 2018 geeinigt hatte und denen im Juni 2018 auch der Ausschuss der Ständigen Vertreter zugestimmt hat, müssen nunmehr vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet werden.

Die künftige EU-Verordnung über Tierarzneimittel enthält einige wichtige neue Regelungen, die das EU-einheitliche Tierarzneimittelrecht modernisieren (z. B. die Regelungen zum Internethandel) und auch administrativ neu gestalten (z. B. die Änderungen der Regelungen zur Pharmakovigilanz und zum Parallelhandel von Tierarzneimitteln). Es werden darüber hinaus verlängerte Schutzfristen als Anreize zur Innovation sowie erleichterte Zulassungsverfahren für beschränkte Märkte oder unter außergewöhnlichen Umständen geschaffen, um

künftig die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln zu verbessern. Die wichtigsten gesundheitspolitischen Neuerungen sind die neuen, restriktiveren Regelungen zur Zulassung und zur Anwendung antimikrobieller Tierarzneimittel, die zum Ziel haben, der Problematik der sich ausbreitenden Antibiotikaresistenzen entgegenzuwirken.

Die künftige EU-Verordnung über Arzneifuttermittel sieht als wichtigste Neuerung vor, dass die bisherigen, dem Arzneimittelrecht unterliegenden „Fütterungsarzneimittel“ nunmehr EU-einheitlich als „Futtermittel“ eingestuft werden, die dem Futtermittelrecht unterliegen. Die Regelungen zu den Arzneifuttermitteln orientieren sich im Hinblick auf die arzneilich wirksame Komponente dieser Stoffe eng an den Regelungen über Tierarzneimittel.

Internationale Aktivitäten

Seit ihrer ersten Sitzung im November 2017 hat die Task Force Antimicrobial Resistance (TFAMR) des Codes Alimentarius ihre Arbeiten an der Überarbeitung des „Code of Practice to Minimize and Contain Antimicrobial Resistance (CAC/RCP 61–2005)“ und der Erstellung von „Guidelines on Integrated Surveillance of Antimicrobial Resistance“ in elektronischen Arbeitsgruppen fortgesetzt. Die nächste Sitzung der TFAMR wird im Dezember 2018 in Busan, Südkorea, stattfinden.

Antibiotikaresistenzen waren und sind weiterhin Thema in den Erklärungen der Staatschefs und der Fachminister der G7- und G20-Staaten. Auch in bilateralen internationalen Kontakten der BMEL-Hausleitung stehen Antibiotikaresistenzen und der verantwortungsvolle Antibiotikaeinsatz regelmäßig auf der Themenliste.

Fleisch- und Lebensmittelhygiene

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene

Nach wie vor erkranken in Deutschland zahlreiche Menschen an Salmonellose oder Campylobacter-Enteritis mit akuten gastrointestinalen Symptomen. Ein Großteil dieser Erkrankungen ist lebensmittelbedingt. Die Ergebnisse des jährlichen Zoonosenmonitorings belegen, dass es zwingend erforderlich ist, die geltenden Hygieneanforderungen in Schlachtbetrieben konsequent anzuwenden.

³ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

Durch **Änderungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Lebensmittelhygiene** soll dem amtlichen Tierarzt ein Instrumentarium an die Hand gegeben werden, mit dem er überprüfen kann, ob ein Schlachthofbetreiber seinen Verpflichtungen in ausreichendem Maße nachkommt. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Verpflichtung, nur saubere Tiere zur Schlachtung anzunehmen, als auch im Hinblick auf die Verpflichtung, bestimmte Hygieneparameter während des Schlachtprozesses einzuhalten. Die Ergebnisse der visuellen Kontrolle angelieferter Tiere wie auch des gewonnenen Fleisches durch den amtlichen Tierarzt sollen über entsprechende Maßnahmen dafür sensibilisieren, die Einhaltung der geltenden Hygieneanforderungen im Sinne einer „Clean Animal Policy“ zu optimieren.

Amtliche Kontrollen (Revision der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)

Die neue Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625³), kurz EU-Kontrollverordnung, wurde am 07.04.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 27.04.2017 in Kraft getreten. Als allgemeiner Geltungsbeginn wurde der 14.12.2019 festgelegt.

Derzeit bereitet das BMEL die Änderung (bzw. Aufhebung) der nationalen Rechtsvorschriften vor, die an die Anforderungen der neuen EU-Kontrollverordnung angepasst werden müssen. Dazu gehört auch die Änderung von zahlreichen Rechtsverweisen, die bisher auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004⁴ ausgerichtet waren und zukünftig auf die Verordnung (EU) 2017/625 verweisen müssen.

Auch die konstruktive Begleitung der vielen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte wird ein wichtiger Aufgabenbereich bleiben, um die Berücksichtigung deutscher Interessen auf europäischer Ebene ausreichend sicherstellen zu können:

Gemäß Art. 18 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 werden delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Verordnung mit besonderen Bestimmungen über die Durchführung und gemäß Abs. 8 Durchführungsrechtsakte mit Bestimmungen über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen erlassen.

Die besonderen Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen, u. a. in Bezug auf Kriterien und Voraussetzungen für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in den einzelnen Betriebskategorien, befinden sich zurzeit auf EU-Ebene in der Abstimmung. Momentan zeichnet sich eine Übernahme des Status quo gemäß der Verordnung (EG) 854/2004⁵ in die neuen Regelungen ab.

Berufsrecht

Anlässlich der letzten Delegiertenversammlung ist bereits berichtet worden, dass die Einkünfte der kurativ tätigen Tierärztinnen und Tierärzte auf ein solides Fundament gestellt werden sollen, um eine Messbarkeit der Einkünfte zu gewährleisten. Ohne eine solche Messbarkeit ist eine Beurteilung, ob die Entgelte angemessen sind und ob auch den berechtigten Interessen der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten angemessen Rechnung getragen wird, letztlich nicht möglich. Die Gespräche mit den tierärztlichen Fachverbänden zu diesem Thema sollen noch in diesem Jahr aufgenommen werden.

Anschrift der Autoren

MR Dr. Dietrich Rassow

Leiter der Unterabteilung 32 „Tiergesundheit, Tierschutz“, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

⁴ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz

⁵ Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs